

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. April 1963

Nummer 18

| Glied.- Nr. | Datum | Inhalt | Seite |
|----------------|-------------|---|-------|
| 20320 | 19. 4. 1963 | Verordnung über die Festsetzung ermäßigter Reisekostenvergütungen für Polizeivollzugsbeamte | 182 |
| 2035 | 18. 4. 1963 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erklärung von Polizeidienststellen zu Dienststellen im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes | 182 |
| 232 | 9. 4. 1963 | Vierte Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Verordnung über die Güteüberwachung gebräuchlicher Baustoffe und Bauteile — Güteüberwachungs VO —) | 183 |
| 7111 | | Berichtigung der Verordnung über die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb von Sprengstofflagern (Sprengstofflagerverordnung — Spr.Lag.VO —) vom 19. Juli 1961 (GV. NW. S. 258) | 183 |
| 793 | 4. 4. 1963 | Dritte Verordnung zur Änderung der Landesfischereiordnung | 183 |
| | 30. 3. 1963 | Urkunde über die Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb einer Seilschwebbahn im Westfalenpark in Dortmund an die Stadt Dortmund | 183 |
| | | Anzeigen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen | |
| | 9. 4. 1963 | Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsleitung von Hessel nach Strang/Rothenfelde | 184 |
| | 9. 4. 1963 | Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Leitung vom Umspannwerk Gleidorf zum Umspannwerk Berghausen | 184 |
| | 9. 4. 1963 | Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Leitung Pannesheide—Hertzogenrath | 184 |
| | 9. 4. 1963 | Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Anschlussgasfernleitung nach dem Betrieb der Firma Imko Nußimport GmbH in Norf | 184 |
| | 9. 4. 1963 | Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb von Teilschnitten einer 220/110 kV-System-Leitung Osterath—Strümp—Stratum—Hückingen | 184 |
| | 9. 4. 1963 | Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb der Teilstrecke Nachrodt—Wiblingwerde—Altena einer 220 kV-Hochspannungsleitung vom Umspannwerk Garenfeld zum Kraftwerk Elverlingsen | 184 |

20320

**Verordnung
über die Festsetzung ermäßigter Reisekosten-
vergütungen für Polizeivollzugsbeamte**

Vom 19. April 1963

Auf Grund des § 13 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten (RKG) vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) in Verbindung mit Nr. 32 der Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz (ABzRKG) vom 16. Dezember 1933 (RBB S. 192) wird verordnet:

§ 1

Die Polizeivollzugsbeamten, denen nach § 2 ein Dienstbezirk zugewiesen ist, erhalten bei Dienstreisen innerhalb ihres Dienstbezirks an Stelle der Reisekostenvergütung nach Abschnitt II des Reisekostengesetzes Bezirkstage- und Bezirksübernachtungsgeld, soweit in §§ 3 und 4 nicht etwas anderes bestimmt ist; § 13 Absatz 2 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten bleibt unberührt.

§ 2

Als Dienstbezirk (Nr. 32 ABzRKG) werden zugewiesen:

- a) bei den Regierungspräsidenten als Landespolizeibehörden

den Polizeivollzugsbeamten der Verkehrsüberwachungsbereitschaften der Regierungsbezirk

den Polizeivollzugsbeamten der Landesautobahnzüge der Regierungsbezirk und die Autobahnen mit ihren Anschlußstellen im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen einschl. der in den benachbarten Bundesländern gelegenen Abschnitte, auf die der Überwachungsbezirk ausgedehnt ist,

- b) bei den Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren — außer der Wasserschutzpolizei — und den Polizeiamtären

den Kriminalbeamten bei den Zentralstellen des 14. Kommissariats der Bereich der Zentralstelle

den übrigen Polizeivollzugsbeamten der Bezirk der Kreispolizeibehörde

- c) bei den Oberkreisdirektoren als Kreispolizeibehörden

den Polizeivollzugsbeamten der Polizeiposten der Bezirk der Polizeistation

den übrigen Polizeivollzugsbeamten der Bezirk der Kreispolizeibehörde

den Kriminalbeamten bei den Zentralstellen des 14. Kommissariats der Bereich der Zentralstellen

- d) beim Flugdienst

den Polizeivollzugsbeamten im Flugdienst das Land Nordrhein-Westfalen

§ 3

(1) Die uniformierten Polizeivollzugsbeamten des mittleren Dienstes der Verkehrsüberwachungsbereitschaften und der Autobahnzüge bei den Regierungspräsidenten erhalten, soweit sie nicht ausschließlich Innendienstfunktionen ausüben, eine Reisekostenpauschvergütung von DM 60,— monatlich. Mit der Reisekostenpauschvergütung sind auch die Kosten bei Dienstreisen nach Orten außerhalb des Dienstbezirks, die im Einzelfall bei Ausübung der regelmäßigen Überwachungstätigkeit zur Durchführung polizeilicher Maßnahmen erforderlich werden, abgegolten.

(2) Die Reisekostenpauschvergütung wird von dem Beginn der Monathälfte an gewährt, in dem der Außendienst in dem zugewiesenen Dienstbezirk beginnt; sie ist monatlich nachträglich zu zahlen. Die Zahlung wird mit Ablauf der Monathälfte eingestellt, in dem die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr gegeben sind. An Poli-

zeivollzugsbeamte, die im Laufe eines Monats zu einer anderen Dienststelle, bei der ihnen ebenfalls die Reisekostenpauschvergütung zusteht, versetzt oder abgeordnet werden, wird die Vergütung nur einmal gezahlt.

(3) Wird die Außendiensttätigkeit bei der Verkehrsüberwachungsbereitschaft oder dem Autobahnzug unterbrochen, ist die Reisekostenpauschvergütung um DM 2,— je Tag zu kürzen.

Dies gilt nicht für die Dauer des Jahresurlaubs. Bei Erkrankung oder vorübergehender anderweitiger Verwendung außerhalb des Dienstbezirks tritt die Kürzung nach Satz 1 erst vom achten Tage an ein.

§ 4

(1) Polizeivollzugsbeamte als Polizeiposten in Landkreisen erhalten eine Reisekostenpauschvergütung von DM 15,— monatlich, wenn sich der Bezirk des Polizeipostens über mehrere Gemeinden erstreckt.

(2) Polizeivollzugsbeamte erhalten für die Wahrnehmung von Vertretungen ein Vertretungsgeld von DM 0,50 täglich, höchstens DM 15,— monatlich, sofern sie keine Reisekostenpauschvergütung beziehen oder einen Polizeivollzugsbeamten eines außerhalb ihres Dienstbezirks liegenden Polizeipostens unter gleichzeitiger Weiterführung der Dienstgeschäfte im eigenen Dienstbezirk vertreten.

(3) § 3 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend; im Falle des § 3 Abs. 3 beträgt die Kürzung DM 0,50 je Tag.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. April 1963

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1963 S. 182.

2035

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Erklärung
von Polizeidienststellen zu Dienststellen im Sinne
des Landespersonalvertretungsgesetzes**

Vom 18. April 1963

Auf Grund des § 80 Abs. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 28. Mai 1958 (GV. NW. S. 209) wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über die Erklärung von Polizeidienststellen zu Dienststellen im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 31. Juli 1958 (GV. NW. S. 339) erhält folgende Fassung:

§ 1

(1) Die Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen Abteilung I bildet mit der Landespolizeischule für Diensthundführer eine Dienststelle im Sinne des Gesetzes. Die Aufgaben des Leiters der Dienststelle gegenüber der Personalvertretung werden vom Abteilungsführer der Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen Abteilung I wahrgenommen.

(2) Der Lehr- und Führungsstab der Bereitschaftspolizei bildet eine selbständige Dienststelle im Sinne des Gesetzes.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1963 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. April 1963

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1963 S. 182.

232

**Vierte Verordnung
zur Durchführung der Bauordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen (Verordnung über die Güte-
überwachung gebräuchlicher Baustoffe und Bauteile
— GüteüberwachungsVO —)**

Vom 9. April 1963

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Satz 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1962 — BauO NW — (GV. NW. S. 373) wird verordnet:

§ 1

Güteüberwachung

Bei der Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen dürfen folgende gebräuchliche Baustoffe und Bauteile, für die technische Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführt sind, nur verwendet werden, wenn sie aus Werken stammen, die einer Güteüberwachung unterliegen:

1. Wand- und Deckenziegel für tragende Bauteile,
2. Wand- und Deckenbausteine aus Beton für tragende Bauteile,
3. Kalksandsteine für tragende Bauteile,
4. Hüttensteine für tragende Bauteile,
5. Fertigbauteile aus Stahlbeton mit und ohne Vorspannung für tragende Bauteile,
6. Bindemittel für Mörtel und Beton zur Verwendung für tragende Bauteile,
7. Werkgemischter Beton-Kiessand zur Verwendung für tragende Bauteile,
8. Transportbeton zur Verwendung für tragende Bauteile,
9. Formstücke für Schornsteine,
10. Faserdämmstoffe und Schaumkunststoffe als Dämmstoffe für den Hochbau,
11. Holzwolle-Leichtbauplatten,
12. Feuerbeständige und feuerhemmende Stahltüren und Fahrstachttüren für feuerbeständige Schachtwände,
13. Ortsfeste Lagerbehälter für wassergefährdende brennbare Flüssigkeiten.

§ 2

Ausnahmen

Die Verwendung von in § 1 genannten Baustoffen und Bauteilen, die aus Werken stammen, die einer Güteüberwachung nicht unterliegen, kann gestattet werden, wenn der Nachweis der ordnungsmäßigen Herstellung (Güte) der Baustoffe und Bauteile im Einzelfall erbracht wird.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. April 1963

Der Minister für Landesplanung,
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bl a n k

— GV. NW. 1963 S. 183.

7111

Berichtigung

Betrifft: Verordnung über die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb von Sprengstofflagern (Sprengstofflagerverordnung — Spr.Lag.VO —) vom 19. Juli 1961 (GV. NW. S. 258)

1. In § 4 Abs. 4 Zeile 4 ist das Komma zu streichen.
2. In § 4 Abs. 4 Satz 2 muß es heißen „An den“.
3. In der Tafel über Sicherheitsgrenzen bei Sprengstofflagern muß es in der kg-Spalte Zeile 1 „25“ statt „5“ heißen.

— GV. NW. 1963 S. 183.

793

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Landesfischereiorde-
nung**

Vom 4. April 1963

Auf Grund des § 106 Abs. 1, § 119 Abs. 2 und der §§ 124 und 136 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Pr. GS. NW. S. 252) wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel 1

Die ordnungsbehördliche Verordnung zum Fischereigesetz (Landesfischereiorde-
nung) vom 9. Dezember 1952
(GS. NW. S. 805) wird wie folgt geändert:

Die §§ 36 und 49 erhalten folgende Fassung:

„§ 36

Zur Verhinderung der Ausbreitung sowie zur Bekämpfung epidemischer Fischkrankheiten sind die Eigentümer und Pächter von Gewässern aller Art, insbesondere von Forellenzuchtanstalten und Teichwirtschaften verpflichtet, jedes Auftreten von Forellenseuche, Drehkrankheit, Furunkulose und Bauchwassersucht in den von ihnen bewirtschafteten Gewässern unverzüglich dem Regierungspräsidenten anzuzeigen.

§ 49

Zuständig für die amtliche Verpflichtung der Fischereiaufseher (§ 119 Abs. 7 des Fischereigesetzes) sind die Kreisordnungsbehörden. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Fischereiaufseher zu unterzeichnen ist.“

Artikel 2

Die Aufsicht über die Fischerei führen die örtlichen Ordnungsbehörden (§ 119 Abs. 2 Satz 1 des Fischereigesetzes). Abweichende Vorschriften sind aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. April 1963

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
N i e r m a n n

— GV. NW. 1963 S. 183.

**Urkunde
über die Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb
einer Seilschwebbahn im Westfalenpark
in Dortmund an die Stadt Dortmund**

Der Stadt Dortmund steht — unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter — das Recht zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Personenverkehr dienenden Seilschwebbahn (§ 1 Abs. 3 des Landeseseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 — GV. NW. S. 11 —) im Westfalenpark in Dortmund bis zum 31. Dezember 1967 zu.

Für das Unternehmen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Die Stadt Dortmund ist berechtigt und verpflichtet, auf der Seilschwebbahn Personen zu befördern.
2. Die Bahn ist nach den von dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr erlassenen Bau- und Betriebsvorschriften für Seilbahnen als Einseil-Umlaufbahn mit kuppelbaren Sesseln zu errichten und zu führen.
3. Die Betriebslänge der Bahn beträgt 500 m, die höchste Bahnsteigung 21 0/0 bei einem Höhenunterschied von 23 m. Die Fahrgeschwindigkeit darf 2,5 m/sek. nicht überschreiten.
4. Die Stadt Dortmund ist verpflichtet,
 - a) unbeschadet der Bestimmungen des § 13 des Landeseseisenbahngesetzes unwesentliche Erweiterungen oder unwesentliche Änderungen des Betriebes und der Anlagen der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle unter Vorlage der Pläne einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten anzuzeigen,

- b) für den Betriebsleiter und seinen Stellvertreter Geschäftsanweisungen aufzustellen, in denen die zugewiesenen Aufgaben im einzelnen zu bestimmen sind,
- c) die für den Betriebsdienst erforderlichen sonstigen Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen zu erlassen,
- d) die unter b) und c) genannten Anweisungen und Vorschriften der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben,
- e) der Aufsichtsbehörde oder den von ihr bestimmten Stellen Unfälle und sonstige außergewöhnliche Ereignisse im Betrieb der Bahn nach Maßgabe der hierzu ergangenen Vorschriften anzuzeigen,
- f) für die Bahn eine besondere Rechnung zu führen und der Aufsichtsbehörde jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluß des Rechnungsjahres die geprüfte Jahresrechnung und den Geschäftsbericht vorzulegen und
- g) der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle monatlich und jährlich Nachweise über die Betriebs- und Beförderungsleistungen einzureichen.

Die Bestimmungen der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 5. Mai 1960 — 53. 1 b 417—3 — sowie des I. Nachtrages vom 23. Mai 1961 treten außer Kraft.

Düsseldorf, den 30. März 1963

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:
Dr. Beine

— GV. NW. 1963 S. 183.

Anzeigen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 9. April 1963

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsleitung von Hesseln nach Strang/Rothenfelde

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 18. Februar 1963 S. 75 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks Aktiengesellschaft in Essen

für den Bau und Betrieb einer 110-kV-Hochspannungsdoppelfreileitung von Hessein nach Strang/Rothenfelde

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1963 S. 184.

Düsseldorf, den 9. April 1963

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Leitung vom Umspannwerk Gleidorf zum Umspannwerk Berghausen

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 23. Februar 1963 S. 59 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund

für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung vom Umspannwerk Gleidorf zum Umspannwerk Berghausen

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1963 S. 184.

Düsseldorf, den 9. April 1963

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Leitung Pannesheide—Herzogenrath

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aachen vom 4. März 1963 S. 63 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks Aktiengesellschaft in Essen

für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung von Pannesheide bei Köhlscheid nach Herzogenrath

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1963 S. 184.

Düsseldorf, den 9. April 1963

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Anschlußgasfernleitung nach dem Betrieb der Firma Imko Nußimport GmbH in Norf

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 28. Februar 1963 S. 67 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen

für den Bau und Betrieb einer Anschlußgasfernleitung von der Verbindungsgasfernleitung Solingen-Ohligs — Umgehungsleitung Neuß — nach dem Betrieb der Firma Imko Nußimport GmbH in Norf

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1963 S. 184.

Düsseldorf, den 9. April 1963

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb von Teilabschnitten einer 220/110 kV-4-System-Leitung Osterath—Strümp—Stratum—Hückingen

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 28. Februar 1963 S. 67/68 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks Aktiengesellschaft in Essen

für den Bau und Betrieb

a) des Teilabschnitts Osterath—Strümp,

b) des Teilabschnitts Gellep—Stratum—Rheinkreuzung—Hückingen

der 220/110 kV-4-System-Leitung Osterath—Strümp — Stratum—Hückingen

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1963 S. 184.

Düsseldorf, den 9. April 1963

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb der Teilstrecke Nachrodt—Wiblingwerde—Altena einer 220 kV-Hochspannungsleitung vom Umspannwerk Garenfeld zum Kraftwerk Elverlingsen

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 23. Februar 1963 S. 59 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Kommunales Elektrizitätswerk Mark Aktiengesellschaft in Hagen i. W.

für den Bau und Betrieb einer 220 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung vom Umspannwerk Garenfeld zum Kraftwerk Elverlingsen, und zwar für die Teilstrecke von Nachrodt—Wiblingwerde bis Altena,

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1963 S. 184.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.